# Satzung

# des

FC

1950

Grüningen

e. V.

§ 1 Name und Sitz

1.) Der 1950 gegründete Verein trägt den Namen „FC 1950 Grüningen e. V. und hat seinen Sitz in Pohlheim, Ortsteil Grüningen.

2.) Er ist unter der Nummer „21 VR 414“ in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der FC Grüningen e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt insbesondere den Zweck, seine Mitglieder:
a) durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassischen Gesichtspunkten, körperlich und sittlich zu kräftigen.
b) überfreiwillige Unterordnung die Gesetze des Sports auf breitester, volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenzuführen.
2. Der Verein ist selbstlostätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 1.1. und endet am 31.12..

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein hat:
a.) ordentliche Mitglieder
b.) Ehrenmitglieder
c.) Jugendmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, Bestrebungen und Ziele des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.
3. Zu Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind.
4. Die Aufnahme der Jugendmitglieder richtet sich nach den Bestimmungen des Landessportbundes.
5. Der Beitritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
6. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
7. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nicht mit Ihrem Privatvermögen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder haben einen Beitrag zu zahlen. Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Verwaltung

1. Als Verwaltungsorgane des Vereins gelten:

a.) die Mitgliederversammlung
b.) der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel unmittelbar nach Abschluss des Kalenderjahres statt. Sie ist mindestens eine Woche vorher durch Aushang im Mitteilungskasten, durch Veröffentlichung in offizielle Mitteilungsblätter und durch ein Rundschreiben an alle Mitglieder mit der Aufstellung der Tagesordnung bekannt zu geben.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nur auf Antrag von 25% der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes anzusetzen.
In der Mitgliederversammlung ist der Geschäfts- und Kassenbericht zu erstatten und ein Beschluss auf Entlastung des Vorstandes herbeizuführen. Alle Beschlüsse erfolgen durch mündliche Abstimmung (Zuruf) bzw. Hand heben. Eine Abstimmung mittels Stimmzetteln ist zulässig. Die einfache Mehrheit entscheidet. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
3. Der Vorstand setzt sich aus einem 1. Vorsitzenden, einem 2. Vorsitzendem, dem Rechner, dem Schrift- und Geschäftsführer, dem Fußballobmann, dem Jugendleiter und 5 Beisitzern.
Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. und 2. Vorsitzenden, den Schrift- und Geschäftsführer, sowie dem Rechner vertreten. Jeweils zwei von ihnen, darunter mindestens einer der Vorsitzenden vertreten, gemeinsam.
Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt und hat die Geschäfte des Vereins zu führen. Er führt die Amtsgeschäfte bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl fort.
4. Bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung sind 2 Revisoren zu wählen die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
Die Revisoren haben das Recht jederzeit Kassenrevisionen vorzunehmen. Sie sind verpflichtet mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen.
Nach jeder Revision haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
5. Über jede Mitgliederversammlung und über jede Vorstandssitzung ist vom Schrift- und Geschäftsführer ein Protokoll anzufertigen das von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 7 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete des Vereins Ausschüsse bilden, die nach seinem Ermessen und nach seinen Weisungen die ihnen übertragene Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende. Er kann die Führung des Ausschusses einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

§ 8 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitglieds zum Ehrenmitglied möglich. Dies geschieht durch die Mitgliederversammlung. Für die Ernennung ist eine Vierfünftelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
Das Ehrenmitglied behält seine Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsmäßige Gründe dagegen sprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder dem Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Ehrennadel des Vereins ausgezeichnet werden. Für diesen Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
Der Vorstand kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit die Nadel wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen wurde.
Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten, wie ordentliche Mitglieder.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Beschluss. Der Austritt kann jederzeit durch eine formlose schriftliche Erklärung erfolgen.
2. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit.
3. Erkann vollzogen werden, bzw. vorgenommen werden:

a.) Bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins.
b.) Bei Verstoß gegen Vorstandsbeschlüsse und Verstandsanordnungen.
c.) Bei Beitragsrückständen von 6 Monaten und darüber.
d.) sonstige finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt werden

§ 10 Besonderheiten

1. Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Mitglieder die das 18. Lebensjahr überschritten haben, können Anträge an die Versammlung stellen, an Abstimmungen teilnehmen und selbst gewählt werden.
2. Jedem Mitglied steht das Recht zur Beschwerde in schriftlicher oder mündlicher Form offen. Er hat die Beschwerde an den Vorstand zu richten.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet:

a.) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen.
b.) den Anordnungen des Vorstandes oder seinen bestellten Organen folge zu leisten.
c.) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
4. Zu Ahndungen von Vergehen können durch den Vorstand folgende Bußen verhängt, bzw. ausgesprochen werden:

a.) Warnung
b.) Verweis
c.) Geldbuße bis zu einer Höhe des Mitgliedbeitrages.

Ein Vergehen im Sinne dieses Abschnittes, stellt sich ein Verstoß gegen die Satzung oder ein besonders unsportliches oder unkameradschaftliches Verhalten dar.
5. Auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist nach der Entlastung des Vorstandes durch die Versammlung ein Wahlleiter zu wählen, der die Versammlung bis zur Wahl des 1. Vorsitzenden zu leiten hat. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Wahl des 1. Vorsitzenden durchzuführen.
6. Bei jeder Mitgliederversammlung sind 5 Beurkunder zu bestimmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Pohlheim, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im OT Grüningen, im Sinne dieser Satzung zuführen muss.
3. Durch seine Mitgliedschaft erwirbt niemand einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 12 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die seitherige Satzung verliert mit dem gleichen Tage seine Gültigkeit.

Pohlheim 5,

beglaubigte Unterschriften (7)